

Masterstudiengang Klinische Psychologie/Psychoanalyse an der IPU Berlin

Praktikumsordnung

1. Allgemeines

Die Studierenden sollen in Ihrem Berufspraktikum Berufs- und Tätigkeitsfelder eines klinischen Psychologen/Psychoanalytikers kennenlernen und den Anforderungen einer klinischen Praxis begegnen. Die Studierenden sollen Gelegenheit haben, ihre im Studium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten zu erproben und ihre im Praktikum gewonnenen Erfahrungen in ihr weiteres Studium einzubringen.

2. Art und Umfang des Praktikums

Das Praktikum soll in einer klinisch-psychologischen Einrichtung absolviert werden. Ob eine Einrichtung als Praktikumsstelle geeignet ist, entscheidet der/die Praktikumsbeauftragte. In der Ausnahme ist es auch möglich, anstelle eines klinischen Praktikums ein Forschungspraktikum zu absolvieren, bei dem der Studierende an einem Forschungsprojekt mit einer klinisch-psychologischen Fragestellung an der IPU oder einer anderen Hochschule mitwirkt. Die IPU empfiehlt aber, zumindest einen Teil des Praktikums als klinisches Praktikum zu absolvieren. Auch Auslandspraktika sind möglich, sie setzen in der Regel eine längere Planungsphase voraus und sollten mit dem/der Praktikumsbeauftragten frühzeitig besprochen werden.

Für das Praktikum werden 15 Leistungspunkte vergeben; es ist ein eigenes Modul im Master-Studium, aber im Gegensatz zu den anderen Modulen wird es nicht mit einer Note bewertet.

Fünfzehn Leistungspunkte entsprechen 450 Arbeitsstunden. Von dieser Gesamtstundenzahl sollen 330 Stunden auf die eigentliche praktische Tätigkeit (bzw. die Tätigkeit im Forschungspraktikum) entfallen. Für diese 330 Stunden werden 11 Leistungspunkte berechnet, 3 weitere Leistungspunkte sind für die Abfassung des Praktikumsberichtes vorgesehen, 1 Leistungspunkt für die Nachbesprechung des Berichtes mit dem Praktikumsbetreuer.

Bei einem Vollzeitpraktikum in den Semesterferien können die geforderten 330 Stunden in 8 Wochen abgeleistet werden. Der Praktikant kann aber auch verabreden, sein Praktikum an einem oder mehreren Tagen pro Woche abzuleisten.

3. Anerkennung etwaiger, vor dem Studium absolvierter Praktika

Praktika, die vor Aufnahme des Studiums abgeleistet wurden, können anerkannt werden, wenn dieses Praktikum in einem Berufsfeld der Klinischen Psychologie/Psychoanalyse stattfand, wenn es fachkundig betreut wurde und wenn ein Praktikumsbericht vorliegt, der den Anforderungen an den Praktikumsbericht der IPU (s.u.) entspricht. Einschlägige praktische Erfahrungen, bei denen die zuvor aufgezählten Bedingungen nicht oder nicht vollständig erfüllt sind, können bis zu einem Umfang von max. 120 Stunden anerkannt werden. Über die Anerkennung entscheidet der/die Praktikumsbeauftragte.

4. Durchführung des Praktikums

Das Praktikum kann im Vollzeit-Studiengang in den Semesterferien vor oder nach dem 3. Semester sowie studienbegleitend als Teilzeitpraktikum absolviert werden. Im Teilzeit-Studiengang kann das Praktikum im 5./6. Semester sowie studienbegleitend absolviert werden. Vor Beginn des Praktikums

muss der Studierende mit dem/der Praktikumsbeauftragten besprechen und von ihm/ihr eine schriftliche Erlaubnis einholen. Voraussetzung für die Zustimmung zu einem Praktikum sind die unter 3. genannten Kriterien. Es ist möglich, dass ein Studierender, der neben seinem Studium ohnehin in einer klinischen Einrichtung tätig ist, dieses eigene Berufsfeld für sein Praktikum nutzt.

Aus dem Kreis der Hochschullehrer und wissenschaftlichen Mitarbeiter wählt der Studierende einen Praktikumsbetreuer aus. Dieser berät den Studierenden bei der Durchführung des Praktikums und nimmt den Praktikumsbericht entgegen. Er bespricht den Bericht mit dem Studierenden und entscheidet, ob er anerkannt werden kann oder nicht; der Bericht wird aber nicht benotet. Der Praktikumsbericht soll innerhalb von vier Wochen nach Ende des Praktikums abgegeben werden, er soll 4.000 Wörter umfassen.

Sinn des Praktikumsberichtes ist es nicht, die konkreten Abläufe und organisatorischen Einzelheiten der Praxiseinrichtung zu schildern, in denen der Praktikant gearbeitet hat. Vielmehr sollte er versuchen, nach Absprache mit dem Praktikumsbetreuer eine wissenschaftliche Fragestellung zu bearbeiten, die sich auf seine praktische Tätigkeit oder das Berufsfeld, in dem er sich mit seinem Praktikum bewegte, bezieht. Es ist auch möglich, ein Thema aus der Forschungswerkstatt des Studiums auf das Praktikum anzuwenden.

Der Praktikumsbetreuer bestätigt dem Praktikanten, dass der Praktikumsbericht akzeptiert wurde. Der Praktikant reicht diese Bestätigung zusammen mit einem Zeugnis seiner Praktikumsstelle über das abgeleistete Praktikum bei dem Praktikumsbeauftragten der IPU ein, der daraufhin das Praktikumsmodul bestätigt.

5. Haftung und Versicherungsschutz

Der Praktikant hat dafür Sorge zu tragen, dass er während seiner Praktikumszeit ausreichend versichert ist. Die Hochschule haftet nicht für Schäden, die der Praktikant während seiner Praktikantentätigkeit erleidet und haftet nicht für den Schaden Dritter, die der Praktikant verursacht hat. Für Praktikanten gelten die Bestimmungen über die studentische Krankenversicherung im § 5 Abs. 1, Nr. 9 und 10 SGB.

In aller Regel ist der Praktikant über den Versicherungsschutz seiner Praktikumsstelle versichert; es empfiehlt sich aber, sich beim Leiter der Praktikumsstelle darüber zu informieren.

6. Dokumentation

Der Praktikumsbericht wird dem Praktikanten nach Korrektur und Besprechung zurückgegeben. Dieser verpflichtet sich, ihn zusammen mit seinen Prüfungsunterlagen sieben Jahre lang aufzubewahren.

Für die Genehmigung des Praktikums, die Anerkennung des Moduls und für das Deckblatt des Praktikumsberichtes stehen Formulare zur Verfügung, die in CampusNet abgerufen werden können.

7. Inkrafttreten

Diese Praktikumsordnung wurde vom Akademischen Senat der IPU am 12.02.2010 verabschiedet.